

Der Entzug dieser Erlaubnisse ist zusätzlich zu jeder Hauptstrafe möglich, die im verletzten Gesetz vorgesehen ist und kann zeitlich sowohl begrenzt als auch unbegrenzt ausgesprochen werden.

Für den gerichtlichen Entzug solcher Erlaubnisse ist erforderlich, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem auf Grund der Erlaubnis normalerweise gestatteten Verhalten bestand oder daß die auf der Grundlage der Erlaubnis ausgeübte Tätigkeit eine günstige Möglichkeit für die Begehung der Straftat war.

Beispielsweise ist der Entzug des Befähigungsnachweises für Sportboote zulässig, wenn die Fahrtüchtigkeit des Führers eines Sportbootes infolge Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt ist und er damit eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit i. S. des § 200 StGB verursacht.

Die Verwirklichung dieser strafrechtlichen Maßnahme ist ausschließlich Sache des für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständigen Organs (§339 Abs. 1 Ziff.4 StPO). Es entscheidet auch über eine erneute Erteilung der Erlaubnis auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn beim Verurteilten die Voraussetzungen für die Verkürzung eines befristeten oder die Aufhebung eines unbefristeten Erlaubnisentzuges gegeben sind.

6.2.4.6. Die Einziehung von Gegenständen

Die Einziehung von Gegenständen (§56 StGB) dient der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden oder dazu bestimmt waren bzw. durch die strafbare Handlung erlangt oder hervorgebracht wurden. Hiervon ausgenommen sind gern. § 56 Abs. 2 StGB Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen oder für deren Einziehung andere Organe gesetzlich zuständig sind (z.B. werden bei Waffendelikten Waffen und Munition gern. § 209 StGB von den Untersuchungsorganen eingezogen).

Der Einziehung unterliegen gern. § 56 Abs. 3 StGB Gegenstände auch dann nicht, wenn sie einer Person rechtswidrig entzogen wurden und der Geschädigte feststellbar ist. Zur Straftatbegehung benutzte oder hierfür bestimmte Gegenstände, deren Eigentümer selbst nicht an der Straftat beteiligt ist, unterliegen der Einziehung nur, wenn dieser seiner Sorgfaltspflicht zur Verhinderung eines kriminellen Mißbrauchs dieser Gegenstände schuldhaft nicht nachgekommen ist (z.B. bei vorschriftswidriger Verwahrung von Waffen). Die Einziehung kann auch im Sicherheitsinteresse der Gesellschaft notwendig werden.

Gehören die einzuziehenden Gegenstände einem Tatbeteiligten i. S. des § 22 Abs. 2 StGB, so ist unerheblich, welchem der Teilnehmer die Gegenstände als Eigentümer gehören und wer sie zur Tatbegehung benutzt hat.

Zur Straftat *benutzt* oder *zur Benutzung bestimmt* gewesen können nur die Gegenstände sein, die zu einer Straftat *tatsächlich* eingesetzt wurden oder entsprechend dem Handlungsprogramm zur weiteren Tatdurchführung in einem schon strafrechtlich relevanten Stadium *konkret* vorgesehen waren (z.B. Werk-